STADTKLOTEN

PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

20. August 2019· Beschluss 171-2019
0.0.1.1 Gemeindeordnung

Gemeindeordnung GO; Revision 2018, Änderungsantrag zu Art. 16 Abs. 2 lit. a

Mit Email vom 27. Juni 2019 hat Herr Urs Glättli, Juristischer Sekretär mbA beim Gemeindeamt des Kantons Zürich, folgende Mitteilung gesandt:

Sehr geehrter Herr Peter

Die Stadt Kloten hat im Rahmen der beabsichtigten Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) bereits das Vorprüfungsverfahren beim Gemeindeamt durchlaufen. Im eingereichten GO-Entwurf war eine Bestimmung zum mittelfristigen Ausgleich vorgesehen. Im Vorprüfungsbericht wurde hierzu kein Hinweis angebracht, da der damals geltende § 92 GG festlegte, dass das Budget mittelfristig auszugleichen ist.

*Wir informieren Sie darüber, dass der Kantonsrat § 92 Gemeindegesetz (GG), der die Gemeinden zum mittelfristigen Ausgleich ihres Budgets verpflichtete, änderte (KR-Nr. 27/2018). **§ 92 Abs. 1 GG schreibt neu nicht mehr vor, dass der Ausgleich des Budgets mittelfristig erfolgen muss**. Die Gesetzesänderung ist unter Vorbehalt eines Referendums per 1. Juni 2019 in Kraft getreten.*

Mit der erwähnten Gesetzesänderung ist die Mittelfristigkeit des Ausgleichs nicht mehr zwingend erforderlich. D.h. der entsprechende Artikel könnte aus der GO gestrichen werden, falls die Stimmberechtigten der Gemeinde noch nicht über die GO abgestimmt haben. Den Gemeinden steht es aber frei, die Mittelfristigkeit in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass dennoch festzuschreiben. Entsprechende Regelungen sind zulässig und bindend. D.h. die Gemeinde kann freiwillig eine Regelung zum mittelfristigen Ausgleich in die GO aufnehmen, da die Änderung von § 92 GG nicht dazu führt, dass entsprechende Regelungen in der GO automatisch ausser Kraft treten.

Im Antrag des Stadtrats würde in Art. 16 Abs. 2 lit a) die Zuständigkeit des Gemeinderates unter Vorbehalt des fakultativen Referendums für die Regelung des mittelfristigen Ausgleichs vorgesehen. Da dieser Regelungsbedarf aufgrund der erfolgten Gesetzesänderung des Gemeindegesetzes nun nicht mehr besteht, soll die entsprechende Bestimmung, welche im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung der Stadt Kloten neu aufgenommen werden musste, nun ersatzlos gestrichen werden. Der Stadtrat legt im Rahmen der regelmässigen Finanz- und Ausgabenplanung finanzpolitische Ziele fest, wobei das Erfordernis des mittelfristigen Ausgleichs durchaus auch immer eine Rolle spielt. Mit dem Entfall einer zwingenden Regelung in der GO würde die Stadt mehr Spielraum erhalten, um ihre finanzpolitischen Ziele festzulegen und ggf. auch anzupassen. Insbesondere für die spezielle Situation der Stadt Kloten mit möglichen starken Schwankungen bei den Steuereinnahmen von juristischen Personen wäre es wichtig, wenn der Gemeinderat hier freier und primär nach finanzpolitischen Kriterien statt nach gesetzlichen Vorgaben handeln könnte.

Beschluss:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt: die Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 lit.a soll ersatzlos gestrichen werden.
2. Die Änderung wird als Antrag zu Handen des Gemeinderates in die Zusammenfassung aller Änderungsanträge eingearbeitet
3. Der Ressortvorsteher Gesundheit und Ressourcen, wird beauftragt, an der Gemeinderatssitzung vom 3. September 2019 den entsprechenden Antrag zu begründen.

Mitteilungen an:

- Gemeinderat, Ratsleitung
- GOKO, z.H. Präsident P. Nabholz zur Weiterleitung an alle Mitglieder.
- Alle Stadträte
- BL F+L

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58

STADTRAT KLOTEN

René Huber
Präsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor